



## Amtliche Mitteilungen

### Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 12. Mai 2016

**Beginn:** 19.00 Uhr  
**Ort:** Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén

#### öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben „Erweiterung Wohnhaus“, Reinharzer Straße 26 in Bad Dübén, Flur 3, Flurstück 2/12
4. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid „Schaffung von Wohnraum (Gebäude 1)“, Schmiedeberger Straße 45 C in Bad Dübén, Flur 5, Flurstück 302
5. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung für das Gebiet der Stadt Bad Dübén „Waldstraße Flurstück 12/44 und 12/45, Flur 2“, Bereich Hammermühle
6. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Los 2 – Rohbau, Innen- und Außenputz im Rahmen der Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus Tiefensee
7. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf „Änderung zum Beschluss des Stadtrates Verkauf Schloss Schnaditz – Verlängerung Finanzierungsnachweis“
8. Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme von Verhandlungen „Anschluss Bad Dübén – Eilenburg SPNV (Schienenpersonennahverkehr)“
9. Beratung und Beschlussfassung zum Maßnahmeplan „VwV Investkraft (Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz) – Brücken in die Zukunft“
10. Informationen zum Stand Asyl in Bad Dübén

### Polizeiverordnung der Stadt Bad Dübén zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübén 2016

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén folgende Polizeiverordnung:

#### § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 26. Mai 2016, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 29. Mai 2016, 19.00 Uhr.

#### § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Dübén für folgende Bereiche:

1. Marktplatz (Altstädter Straße, Markt, Kirchstraße)
2. Paradeplatz

#### § 3 Allgemeine Schutzvorschriften

##### Es ist verboten:

1. Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u.ä.), mitzunehmen, Hunde unangeleint zu führen und in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb mitzunehmen.
2. in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z.B. Biergläser und -flaschen).
3. die Abgabe von Behältnissen aus Glas und/oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u.ä.) von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
4. politische Werbung zu veranstalten und Flugblätter mit politischem Inhalt zu verteilen.

##### Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

1. Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Rettungswege sind ständig freizuhalten.
2. Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.
3. Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO. Die verkehrsrechtliche Erlaubnis kann in der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt eingesehen werden.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Bad Dübén kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

##### Impressum

##### Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

(2) Gaststätteninhaber oder Inhaber einer Gestattung bzw. Reisegewerbekarte erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und/oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

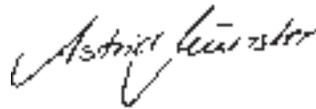
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 € geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Bad Dübener Heide, den 25. April 2016



Astrid Münster  
Bürgermeisterin

### Verordnung der Stadt Bad Dübener Heide zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübener Heide 2016 (Sperrzeitverordnung)

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz SächsGastG) vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl S 198) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener Heide folgende Sperrzeitverordnung:

#### § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 27. Mai 2016, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 29. Mai 2016, 19.00 Uhr.

#### § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Dübener Heide für folgende Bereiche:

1. Marktplatz (Altstädter Straße, Markt, Kirchstraße)
2. Paradeplatz

#### § 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

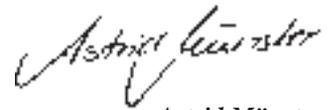
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 8 SächsGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften im § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 € geahndet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Bad Dübener Heide, den 25. April 2016



Astrid Münster  
Bürgermeisterin



### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

#### Fertigstellung der Schmutzwasserdruckleitung zwischen Obergläucha und Hohenprießnitz und des 3. u. 4. Bauabschnittes der Ortsentwässerung Hohenprießnitz

Das Pumpwerk in Hohenprießnitz für die Überleitung des Schmutzwassers nach Obergläucha ist in Betrieb genommen worden. Es sind die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Dübener Straße und Lindenallee des OT Hohenprießnitz der Gemeinde Zschepplin betriebsfertig hergestellt.

Es ist der Zeitpunkt gekommen, an dem Sie mit der Einbindung Ihres Hausanschlusskanals an den Hauptkanal beginnen können. Hierzu möchten wir Sie besonders nochmals auf die §§ 14 ff der Abwassersatzung hinweisen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 3 der geltenden Abwassersatzung vom 19. April 2012 innerhalb von sechs Monaten, also bis spätestens **30. November 2016** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betriebsfertig herzustellen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass mit der betriebsfertigen Herstellung dieser Abwasseranlage für alle anschließbaren Grundstücke nach § 2 der Beitragssatzung vom 19. April 2012 die Beitragspflicht entstanden ist.

Der Anschluss an das öffentliche Abwassersystem bedeutet den Direktanschluss aller Schmutzwasserleitungen. Somit müssen auch eventuell noch vorhandene Hauskläranlagen innerhalb dieser Anschlussfrist außer Betrieb genommen werden (§ 19 Abs. 1 AbwS).

Abschließend möchten wir besonders darauf hinweisen, dass es sich in Hohenprießnitz um ein Trennsystem handelt. Schmutz- und Niederschlagswasser müssen also getrennt an den jeweiligen Schmutz- bzw. Regenwasserkanal angebunden werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Regenwasser auf den Grundstücken zu beseitigen.

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Bad Dübener Heide vom 7. April 2016

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Winkelstraße 1, in 04838 Eilenburg, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag (Az: L32-0552/14/2) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Bad Dübener Heide (Gemarkung Bad Dübener Heide) können den eingereichten

Antrag sowie die beigegefügte Unterlagen in der Zeit **vom 6. Juni bis einschließlich 4. Juli 2016** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen. Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von dem Gesetz wegen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Leipzig, den 7. April 2016

gez. *Landesdirektion Sachsen*  
*Susok*  
*Referatsleiter*



### Internationaler Museumstag im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben am Sonntag, 22. Mai 2016 von 11.00 bis 17.00 Uhr

Eintritt frei

- > Büchermarkt & Büchertaschen selbst gestalten
- > 11 Uhr: Öffentlicher Rundgang durch die Dauerausstellung mit Blick hinter die Kulissen
- > 15 Uhr: Eröffnung der Sonderausstellung mit Bildern von Rita Weber und musikalischer Umrahmung
- > 14–17 Uhr: Die Schiffmühle im Burggarten kann besichtigt werden.
- > 15–16 Uhr: Das alte Pegelhaus (Hydrologisches Kleinmuseum) ist geöffnet.

Mit freundlicher Unterstützung des Heimatvereins Bad Düben e.V.

Für das leibliche Wohl mit Leckerem vom Grill sowie Kaffee & Kuchen sorgt die Firma Fleisch- und Wurstwaren R. Böttge.

**Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben | Neuhofstraße 3  
04849 Bad Düben | Tel.: 034243/23691 | www.museumburgdueben.de**

### Tag gegen den Schlaganfall am Dienstag, den 10. Mai 2016 unter dem Motto „starke Patienten leben besser“

im Vortragsraum der Reha-Klinik Bad Düben. Wir möchten Sie recht herzlich einladen.

#### 14.00 Uhr spricht Herr Dr. Waldmann – Chefarzt der Neurologie zum Thema:

- > **Wie schütze ich mich vor einem Schlaganfall?**
- > **Wo stehen Sie gesundheitlich?**

Nutzen Sie im Anschluss die Möglichkeit, Ihren Blutdruck messen zu lassen – Ernährungsberaterin und Physiotherapeutin informieren Sie, zeigen Ihnen Alternativen zur positiven Beeinflussung Ihres Gesundheitszustandes auf.

#### 16.00 Uhr spricht Frau Dr. Isleam – Oberärztin der Neurologie zum Thema:

- > **Mein Alltag nach einem Schlaganfall**

Gern werden nach beiden Vorträgen auch Ihre Fragen beantwortet.

*Aphasiker-Zentrum Nordsachsen e.V.*

### Aufforderung der Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder zum Schulbesuch in Bad Düben

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden für das Schuljahr 2017/2018 alle Kinder schulpflichtig, die zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 30. Juni 2011 geboren wurden bzw. zurückgestellt wurden. Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, dürfen auch angemeldet werden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt im Sekretariat der Heide-Grundschule:

<b>Montag,</b>	<b>27.06.16</b>	<b>8 Uhr – 13 Uhr</b>
<b>Dienstag,</b>	<b>28.06.16</b>	<b>8 Uhr – 12 Uhr u. 12.30 Uhr – 17 Uhr</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>29.06.16</b>	<b>8 Uhr – 13 Uhr</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>30.06.16</b>	<b>8 Uhr – 12 Uhr u. 12.30 Uhr – 17 Uhr</b>
<b>Freitag,</b>	<b>01.07.16</b>	<b>8 Uhr – 12 Uhr</b>

Erforderlich ist die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch. Das Kind muss nicht vorgestellt werden. Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihres Kindes bei getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern die Bescheinigung über die Erziehungs- und Sorgeberechtigung mit.

Weitere Termine und Modalitäten zur Überprüfung der Schulanfänger selbst werden noch bekanntgegeben.

*Krause*  
*Schulleiterin Heide-Grundschule*